

Die Gemeinde Oberaudorf erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2018 (GVBl. S. 68),

folgende Satzung:

## **Parkgebührenordnung der Gemeinde Oberaudorf**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) In der Gemeinde Oberaudorf werden zur Regelung des ruhenden Verkehrs für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Parkzonen gebildet. Das Parken auf ausgewiesenen Flächen ist nur mit einem gültigen Parkschein zulässig. Gebühren werden nach Maßgabe des § 2 erhoben. Die Parkflächen, für die Gebührenpflicht besteht, sind entsprechend beschildert oder markiert.
- (2) Die **Parkzone I** erstreckt sich auf die Ortsmitte von Oberaudorf. Sie gilt insbesondere für folgende Parkplätze:
  - Parkbuchten am Oberfeldweg
  - Rathausplatz
  - Parkplatz am Kurpark an der Bad-Trißl-Straße
  - Parkplatz an der Geigelsteinstraße
- (3) Die **Parkzone II** gilt für ausgewiesene KFZ-Parkplätze im Gemeindegebiet außerhalb der Ortsmitte. Sie gilt insbesondere für folgende Parkplätze:
  - Parkplatz am Luegsteinsee und Parkbuchten entlang der Seestraße
  - Parkplätze an der Talstation der Hocheckbergbahn, Parkbuchten und Parkstreifen entlang der Carl-Hagen-Straße, der Laurentiusstraße und des Hubertusweges
  - Parkplatz an der Hocheckstraße am Grafenfeld
  - Waldparkplatz an der B 307 bei den Tatzelwurmwaterfällen
- (4) Der Geltungsbereich ist aus den in der Anlage beigefügten Lageplänen ersichtlich.
- (5) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

## **§ 2 Parkgebühren**

- (1) Die Gebühren für das Parken auf den Parkplätzen der Zonen I und II sind an Parkscheinautomaten zu entrichten. Jahresparkschein nach Absatz 7 sind zur Abholung bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Die Parkscheine müssen von außen gut lesbar in oder am Fahrzeug angebracht sein.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme zur Bezahlung von Parkgebühren (z.B. Mobiltelefone oder andere elektronische Einrichtungen) entrichtet werden.

- (3) Die Gebühren für das Parken betragen in der **Parkzone I:**
- Erste zwei Stunden gebührenfrei (Freiparktaste am Parkscheinautomat)
  - Jede weitere angefangenen 30 Minuten 0,50 Euro
  - Ein Tagesticket kostet 5,-- Euro

Die Gebührenpflicht in der Parkzone I erstreckt sich auf folgende Zeiträume:

- Montag bis Samstag von 07.00 bis 18.00 Uhr
- An Sonn- und Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht
- Die Höchstparkdauer beträgt 12 Stunden

- (4) Die Gebühren für das Parken auf den Parkplätzen der **Parkzone II** betragen **drei Euro für einen Tag**. Es zählt der Kalendertag.

Die Gebührenpflicht in der Parkzone II besteht täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 12 Stunden.

An den Parkplätzen an der Talstation der Bergbahn Hocheck sowie am Parkplatz an der Hocheckstraße am Grafenfeld werden zwei Euro der Parkgebühr beim Kauf einer Fahrkarte für die Bergbahn Hocheck angerechnet.

- (5) Die Gebühren sind von dem Zeitpunkt an maßgebend, an dem die Parkscheinautomaten entsprechend eingerichtet und die Parkplätze gekennzeichnet sind.
- (6) Die Gebühren für einen **Jahresparkschein** für öffentliche Parkplätze in Oberaudorf beträgt **60,-- Euro**. Ein Jahresparkschein kann nur bei der Gemeindeverwaltung erworben werden. Dieser Parkschein bezieht sich auf das amtliche Kennzeichen des entsprechenden Fahrzeuges. Es können bis zu zwei Kennzeichen angegeben werden, die Parkberechtigung besetzt nur für ein Fahrzeug.
- (7) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Schwerbehinderte, wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO über Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde vorgelegt wird.

(8) Für Parkflächen, die als **Wohnmobilstellplatz** ausgewiesen sind beträgt die Gebühr **15,-- Euro für einen Tag**. Es zählt der Kalendertag. Die Höchstparkdauer beträgt drei Tage.

### **§ 3**

#### **Kennzeichnung der Parkplätze**

Die Parkplätze sind mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (§ 13 StVO) versehen und gekennzeichnet. Die Tageszeiten, für die Gebührenpflicht besteht sind an Ort und Stelle angegeben.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 28.03.2019 (Parkplatz Luegsteinsee) tritt außer Kraft.

Oberaudorf, den 01.04.2022

Dr. Matthias Bernhardt  
Erster Bürgermeister

Anlagen